

**Bauunterhaltung der Bundeswehr:
„Sanierung des Munitionslagerhauses 39“
PNr. 118CY515
Munitionslagerhaus 39 Munitionslager Laboe
WE 00129
-Liegenschaft Laboe, Lg-Nr.: 0100030-**

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 UVPG

Auftraggeber:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
Kompetenzzentrum für Baumanagement Kiel K2

Bundesforstbetrieb Trave

Autor: Linde Huß

Version: V 1.0

Datum: 20.11.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1	Beschreibung des Vorhabens	3
2	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG	4
3	Ergebnis der Standortbezogenen Vorprüfung	6

1 Beschreibung des Vorhabens

Vorhaben

Flächeneigentümerin:	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA)
Nutzungsberechtigte:	Bundeswehr
Flächenangaben:	Kreis Plön, Gemeinde Heikendorf, Gemarkung Neuheikendorf Flur 1, Flurstück 47/2
Naturraum:	Ostholsteinisches Hügel- und Seenland

Dauer und Zeitraum des Vorhabens

Beginn:	4. Quartal 2019, ggf. 1. Quartal 2020
Ende:	ggf. 1. Quartal 2020

Laut Schreiben des Amtes für Bundesbau, Kiel, vom 25.07.2019 plant der Vorhabenträger GM.SH, Bundesbau im Auftrag des Projektträgers, dem Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Kompetenzzentrum für Bau-Management Kiel aufgrund einer militärischen Bedarfsforderung der Bundeswehr eine Waldumwandlung zur Herstellung einer Lagerfläche auf dem Gelände des Munitionslagers (MunLgr) Laboe. Von der Umwandlung von Wald im Sinne des § 9 BWaldG sind auf Grundlage der Forstbetriebskarte des BFB Trave (Stand: 1.10.2016) 10.050 m² Wald des Waldortes 3b2 betroffen.

Diese Fläche, kartiert als Blöße, ist im Südosten mit ca. 20 Obstbäumen, überwiegend Apfelsorten, bestockt. Entlang der südlichen Grenze verläuft ein Streifen aus Weiden, Bergahorn und Buchen im Alter von etwa 50 Jahren. Die Maßnahmenfläche liegt in Zusammenhang mit anderen Waldflächen des Eigentümers.

Das Vorhabengebiet liegt im Zentrum des MunLgr Laboe.

Die Maßnahme findet in einer der Landesverteidigung dienenden Anlage statt.

Prüfung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG

Die nach § 45 BWaldG für die Durchführung des Waldumwandlungsverfahrens zuständige Fachbehörde, BlmA-Sparte Bundesforst, Bundesforstbetrieb Trave hat im Zuge des Verfahrens gemäß § 5 UVPG vom 12.02.1990, zuletzt geändert am 13.05.2019, für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitspflicht (UVP-Pflicht) zu prüfen.

Nach § 7 UVPG Abs. 2 mit Anlage 1 Nr. 17.2.3 ist bei Rodungen von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zweck der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Weitere Unterlagen

Die gemäß Erlass BMVg – IUD II – 63-25-40/01 vom 07.11.2012 zu erstellende, mit dem Vorhaben in Verbindung stehende spezielle artenschutzrechtliche Vorprüfung (saP) vom 26.08.2019, ist den Antragsunterlagen zur Anhörung im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens beigefügt und wurde zur Standortbezogenen Vorprüfung herangezogen.

2 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG

In der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung ist festzustellen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen:

2.1 Nutzungskriterien

bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Das Gelände dient ausschließlich der militärischen Nutzung durch die Bundeswehr und wird durch das Vorhaben hinsichtlich der Nutzung erhalten und verbessert. Andere Nutzungszwecke bzw. Belange/Raumfunktionen sind demgegenüber als nachrangig zu betrachten.

Eine Beeinträchtigung des Gebiets hinsichtlich der Nutzungskriterien ist somit nicht gegeben.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds

Im Rahmen der saP wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf folgende, allgemein häufige Arten untersucht, die im Gebiet aufgrund des Biotoptyps, der Habitatsigenschaften und der geografischen Lage zu erwarten sind:

Schwarzspecht, Saatkrähe, Schleiereule, Kammmolch, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus

Es ist nicht zu erwarten, dass die untersuchten Arten durch das Vorhaben schwerwiegend betroffen sein werden. In einem 700m weiten Umkreis um den Mittelpunkt des Eingriffsortes sind keine Vorkommen von prüfungsrelevanten Arten bekannt oder zu erwarten. Die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die biologische Vielfalt des Gebiets ist demnach nicht erheblich betroffen.

Durch die temporäre Nutzung der betroffenen Fläche als Lager im Rahmen von Sanierungsarbeiten ist keine nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes und Abflussregimes zu erwarten. Ein Bodeneingriff findet nicht statt.

Eine Beeinträchtigung des Gebiets hinsichtlich der Qualitätskriterien ist somit nicht gegeben.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Gebiet unterliegt keiner Naturschutzkulisse nach Natura 2000.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Gebiet ist nicht als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen; es befindet sich kein NSG in unmittelbarer Umgebung.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 Bundesnaturschutzgesetz

Weder ist das Gebiet Teil eines Nationalparks, noch befindet sich ein Nationalpark in der näheren Umgebung. Es sind zudem keine Nationalen Naturmonumente vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Es ist kein Biosphärenreservat in der näheren Umgebung vorhanden. Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete „Zwischen Heischer Tal und Schilkseer Steilküste“ und „Hagener Au von Probsteierhagen bis zur Einmündung in die Ostsee und Umgebung sowie die Ostseeküste zwischen Laboe und Stein“ sind mindestens 1,5 km vom Gebiet entfernt. Demzufolge sind keine Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaftsschutzgebiete zu erwarten.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Auf dem Gebiet oder in unmittelbarer Umgebung sind keine Naturdenkmäler vorhanden.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Auf dem Gebiet oder in unmittelbarer Umgebung sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Der Vorhabensbereich enthält kein gesetzlich geschütztes Biotop. Das Vorhaben beeinträchtigt kein gesetzlich geschütztes Biotop im näheren Umgriff.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Gebiet unterliegt keiner Wasserschutzkulisse.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Gebiets, in dem Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Die Liegenschaft der BImA, genutzt durch die Bundeswehr, dient gesamtstaatlichen Zwecken und ist nicht frei zugänglich. Durch das Vorhaben werden keine städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Siedlungsräume oder potentielle Siedlungsräume sind durch die Planung nicht betroffen.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Gebiet liegen keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften.

3 Ergebnis der Standortbezogenen Vorprüfung

Für die Waldumwandlung liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß § 7 Abs. 2 mit Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vor. Die von der Waldumwandlung betroffene Blöße weist lediglich ein geringes Biotop- und Habitatpotential auf. Unter Berücksichtigung der in der saP angeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie etwa der Bauzeitenregelung, kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

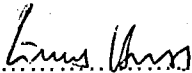
Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter.

Damit besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Die für die Waldumwandlung erforderliche Ersatzaufforstung wird im Einvernehmen mit der Obersten Forst- und Naturschutzbehörde im Verhältnis 1:1 aus dem Guthaben des Waldbilanzkontos der Bundeswehr entnommen.

Mölln, den 20.11.2019

Im Auftrag

.....

Huß

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesforstbetrieb Trave

Papenkamp 2

23879 Mölln